



Fachprüfungsordnung

für den Diplom-Studiengang

Wirtschaftspädagogik

mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik

(Wirtschaftspädagogik/WI)

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-68.pdf)

I. Allgemeine Regelungen	1
§ 39 Geltungsbereich.....	1
§ 40 Studiendauer und Studiumumfang.....	1
§ 41 Anerkennung eines Fachhochschulabschlusses als Teil der Diplomvorprüfung.....	2
§ 42 Verwandte Studiengänge.....	2
§ 42a Besonderheiten bei Prüfungsleistungen	2
§ 43 Gewährung von Freiversuchen.....	2
II. Diplomvorprüfung.....	3
§ 44 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer.....	3
§ 45 Besonderheiten des Bestehens von Prüfungen der Diplomvorprüfung.....	3
§ 46 Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomvorprüfung.....	3
III. Diplomprüfung.....	4
§ 47 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer.....	4
§ 48 Spezielle Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit.....	5
§ 49 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit.....	5
§ 50 Studienaufenthalt im Ausland und Studienrichtung European Master of Business Sciences (E.M.B.Sc.)	6
§ 51 Pflichtpraktika	6
§ 52 [entfällt].....	6
§ 53 Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomprüfung.....	7
§ 54 [entfällt].....	7
IV. Schlussbestimmungen.....	7
§ 55 In-Kraft-treten.....	7
ANHANG 1: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomvorprüfung (zu § 44 Abs. 2 bis 4)	8
ANHANG 2: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomprüfung (zu § 47 Abs. 2 bis 5)	9
ANHANG 3: Wahlpflichtfächer der Diplomprüfung und Fächerkatalog für Diplomarbeitsthemen (zu §§ 47 und 49)	11

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

I. Allgemeine Regelungen

§ 39 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik.
- (2) ¹Die Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Diplom-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaften, der Wirtschaftsinformatik und der Angewandten Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (§§ 1 bis 38). ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 40 Studiendauer und Studienumfang

- (1) ¹Die Studiendauer beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit). ²Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 180 Semesterwochenstunden.
- (2) Die Dauer des Grundstudiums beträgt vier Semester, die des Hauptstudiums fünf Semester, wobei ein Semester des Hauptstudiums für die Erstellung der Diplomarbeit vorgesehen ist.
- (3) Die Höchststudiendauer beträgt 12 Fachsemester.

§ 41 Anerkennung eines Fachhochschulabschlusses als Teil der Diplomvorprüfung

Wenn eine Abschlussprüfung in einem verwandten Studiengang mit einem Prüfungsergebnis im ersten Zehntel des jeweiligen Abschlussjahrgangs vor in der Regel nicht mehr als zwei Jahren an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden wurde, wird auf Antrag die Diplomvorprüfung mit der Maßgabe erlassen, dass der Nachweis über ausreichende Kenntnisse im Fach Grundzüge der Wirtschaftspädagogik durch die erfolgreich absolvierten Diplomvorprüfungsleistungen in diesem Fach bis zur ersten Anmeldung für die letzte schriftliche Teilprüfungsleistung in einem Prüfungsfach oder der Diplomarbeit im Rahmen der Diplomprüfung erbracht wird.

§ 42 Verwandte Studiengänge

¹Verwandte Studiengänge sind grundsätzlich alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge sowie die Studiengänge Wirtschaftsinformatik, Informatik und Wirtschaftsingenieurwesen. ²Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt gilt.

§ 42a Besonderheiten bei Prüfungsleistungen

¹In Bezug auf § 10 Abs. 2a der Allgemeinen Prüfungsordnung können in dem Prüfungsfach Wirtschaftspädagogik (gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 1 und § 47 Abs. 2 Nr. 1a) und in den Prüfungsfächern nach § 47 Abs. 2 Nr. 1 Seminarleistungen im Gesamtumfang von bis zur Hälfte aller Teilprüfungsleistungen des Prüfungsfachs vorgesehen werden. ²Nach Festlegung durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer können in die Bewertungen der schriftlichen Teilprüfungen (Klausuren) zu den Teilgebieten der Prüfungsfächer gemäß § 44 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 Nr. 1 sowie der Leistungsnachweise gemäß § 46 semesterbegleitende Leistungen im Umfang von jeweils bis zu 20 % eingebracht werden. ³§ 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung gilt sinngemäß.

§ 43 Gewährung von Freiversuchen

- (1) ¹Im Rahmen der Diplomvorprüfung sind bis zum dritten Fachsemester Freiversuche für insgesamt drei Teilprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 44 Abs. 2 möglich. ²Davon darf im dritten Fachsemester nur ein Freiversuch eingesetzt werden.
- (2) ¹Im Rahmen der Diplomprüfung sind bis zum sechsten Fachsemester Freiversuche für insgesamt vier Teilprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 47 Abs. 2 Nr. 1 möglich. ²Davon

dürfen im sechsten Fachsemester nur zwei Freiversuche eingesetzt werden. ³Fällt ein Auslandsstudium in diesen Zeitraum, so erhöht sich die Fachsemestergrenze um die Zahl der aus diesem Auslandsstudium anerkannten Fachsemester.

II. Diplomvorprüfung

§ 44 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer

- (1) ¹Gegenstand der Diplomvorprüfung sind die Inhalte des Grundstudiums. ²Die Diplomvorprüfung dient dem Nachweis, dass sich die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat mit den Gegenständen der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer vertraut gemacht und sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer:
1. Grundzüge der Wirtschaftspädagogik
 2. Grundzüge der Informatik
 3. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik
 4. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
 5. Statistik
- (3) In den Prüfungsfächern sind Teilprüfungen mit der in Anhang 1 angegebenen Dauer bzw. gemäß § 42a zu erbringen.
- (4) Den Prüfungsfächern sind die in Anhang 1 angegebenen Kreditpunkte und Maluspunkte zugeordnet.

§ 45 Besonderheiten des Bestehens von Prüfungen der Diplomvorprüfung

¹Das Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre" ist bestanden, wenn in vier von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten aus dem gesamten Angebot selbst zu bestimmenden Teilprüfungen des Faches „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wurde. ²Für den Wechsel von Teilprüfungen gilt § 12 Abs. 2.

§ 46 Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomvorprüfung

¹Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomvorprüfung sind folgende, jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertete Leistungsnachweise (Scheine) in den Grundlagen und Methoden der

Wirtschaftswissenschaften (PD = Prüfungsdauer in Stunden (1 Stunde = 60 Minuten), K = Kreditpunkte), die in das Ergebnis der Diplomvorprüfung eingehen:

- a) Betriebliches Rechnungswesen (PD = 2, K = 2),
- b) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (PD = 2, K = 4),
- c) Einführung in die Volkswirtschaftslehre (PD = 1, K = 2),
- d) Recht (PD = 1, K = 2),
- e) Entscheidungstheorie (PD = 1, K = 2),
- f) Programmierkurs Java (PD = 1,5, K = 2).

²Maluspunkte finden im Zusammenhang mit Leistungsnachweisen keine Anwendung.

III. Diplomprüfung

§ 47 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer

(1) ¹Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik. ²Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbständig anzuwenden.

(2) Die Diplomprüfung umfasst folgende Teile:

1. Schriftliche Teilprüfungen in folgenden Prüfungsfächern:
 - a) Wirtschaftspädagogik
 - b) Allgemeine Wirtschaftsinformatik
 - c) Allgemeine Informatik
 - d) Erstes Wahlpflichtfach (aus Fächergruppe I laut Anhang 3)
 - e) Zweites Wahlpflichtfach (aus Fächergruppe II laut Anhang 3)
 - f) Drittes Wahlpflichtfach (aus Fächergruppe III laut Anhang 3)
2. Mündliche Teilprüfungen in Wirtschaftspädagogik und in den drei Wahlpflichtfächern
3. Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit)

(3) Gegenstand der schriftlichen Teilprüfungen und der mündlichen Prüfungen sind insbesondere die Inhalte des Hauptstudiums.

- (4) ¹In den Prüfungsfächern sind schriftliche Teilprüfungen mit der in Anhang 2 angegebenen Dauer bzw. gemäß § 42a zu erbringen. ²Die schriftlichen Teilprüfungen in den Prüfungsfächern werden je nach Festlegung durch die Fachvertreter in einer Einheit oder in mehreren Teilprüfungsleistungen sowie in Kredit- und Malus-Punkten gleichgewichteten Teilprüfungsleistungen abgelegt. ³Jede in Form einer Klausur abgelegte Teilprüfungsleistung hat einen Umfang von mindestens einer Stunde (= 60 Minuten). ⁴Im Falle von drei Teilprüfungsleistungen in einem Prüfungsfach können diese auch abweichend von Anhang 2 mit je anderthalb Stunden angesetzt werden.
- (5) Den Prüfungsfächern und den zugehörigen Teilprüfungen sowie der Diplomarbeit sind die in Anhang 2 angegebenen Kreditpunkte und Maluspunkte, Prüfungsdauern und Teilprüfungsleistungen gemäß § 42a zugeordnet.
- (6) Die Anforderungen an Wahlpflichtfächer, die von anderen Fakultäten angeboten werden, richten sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 48 Spezielle Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit

Spezielle Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit ist, dass alle schriftlichen Teilprüfungsleistungen in dem Fach bestanden sind, in dem die Diplomarbeit geschrieben wird.

§ 49 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

- (1) ¹Mit der Diplomarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in der Lage ist, das Thema der Diplomarbeit selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema der Diplomarbeit ist aus einem Fach der Fächergruppe IV des Anhangs 3 zu entnehmen.
- ³Auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsausschuss auch ein Thema aus einem anderen Fach zugelassen werden. ⁴In diesem Fall ist von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich der Wirtschaftspädagogik oder der Wirtschaftsinformatik entnommen ist.
- (2) Für die Bearbeitung der Diplomarbeit ist ein Zeitraum von vier Monaten, für empirische Arbeiten ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen.

§ 50 Studienaufenthalt im Ausland und Studienrichtung European Master of Business Sciences (E.M.B.Sc.)

- (1) ¹Wird im Verlauf des Hauptstudiums die Studienrichtung des European Master of Business Sciences (E.M.B.Sc.) gewählt, so sind das von der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule des E.M.B.Sc.-Verbundes gestaltete Prüfungsfach European Affairs sowie zwei der Prüfungsfächer gemäß § 47 Abs. 2 im Ausland abzulegen. ²Soll die Diplomarbeit im Ausland abgelegt werden, so ist eines der Prüfungsfächer gemäß § 47 Abs. 2 im Ausland abzulegen.
- (2) ¹Voraussetzung für die Teilnahme an der Studienrichtung E.M.B.Sc. ist in der Regel eine abgeschlossene Diplomvorprüfung in Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik unter den besten 30% der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer. ²Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme und auf einen Studienplatz an einer der am E.M.B.Sc.-Verbund beteiligten Hochschulen besteht nicht.
- (3) Im Rahmen von Doppel-Diplom-Abkommen können drei Prüfungsfächer im Ausland abgelegt werden.

§ 51 Pflichtpraktika

- (1) *Betriebspraktikum:* ¹Bis spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung muss eine mindestens sechsmonatige einschlägige betriebspraktische Tätigkeit nachgewiesen werden, spätestens vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst (Referendariat) muss der Nachweis über eine insgesamt zwölfmonatige einschlägige betriebspraktische Tätigkeit erbracht werden. ²Näheres regelt die Praktikumsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik Studienrichtung I und II an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung. ³Jede Studentin und jeder Student sucht sich ihren bzw. seinen Praktikumsplatz selbst.

⁴Beim Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung entfällt das Betriebspraktikum.

- (2) *Schulpraktikum:* ¹In das Studium ist ein Schulpraktikum im Umfang von mindestens 4 Wochen einzubeziehen. ²Jede Studentin und jeder Student bemüht sich in Rücksprache mit dem Lehrstuhl für Wirtschaftspädagogik selbst um einen Praktikumsplatz.

§ 52 [entfällt]

§ 53 Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomprüfung

Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Praktika im Sinne von § 51.

§ 54 [entfällt]

IV. Schlussbestimmungen

§ 55 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) ¹Die Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (Wirtschaftspädagogik/WI) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 01. März 2002 (KWMBI II 2003 S.485), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 2005 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-77.pdf) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (Wirtschaftspädagogik/WI) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg getroffen wurden.

ANHANG 1: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomvorprüfung (zu § 44 Abs. 2 bis 4)

Prüfungsfach	Teilprüfung(en)			Teilgebiet(e) der Teilprüfung(en)
	PD	K ¹	M	
Grundzüge der Wirtschaftspädagogik	1	4	4	Grundfragen der Wirtschaftspädagogik
	1	4	4	Lehr-Lern-Planung
	SL ²	2	- ³	Unterricht I
	SL ²	2	- ³	Organisation und Politik Beruflicher Bildung I
	SL ²	2	- ³	Forschungsmethoden I
Grundzüge der Informatik	1,5	4	4	1. Einführung in die Informatik
	1,5	4	4	2. Mathematik für Informatiker
	1,5	4	4	3. Algorithmen und Datenstrukturen
	1,5	4	4	4. Grundlagen der theoretischen Informatik
	1,5	4	4	5. Rechner- und Betriebssysteme
				Die Teilgebiete 1, 2 und 3 sind Pflicht, zusätzlich ist Teilgebiet 4 oder 5 zu wählen.
Grundzüge der Wirtschaftsinformatik	1,5	4	4	Grundlagen betrieblicher
	1,5	4	4	Informationssysteme
	1,5	4	4	Wirtschaftsinformatik-Praktikum
	1,5	4	4	Datenmanagementsysteme
				Entwicklung und Betrieb von Anwendungssystemen
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre				Vier der nachfolgenden Teilgebiete
	1	3	3	Produktion und Logistik
	1	3	3	Absatzwirtschaft
	1	3	3	Personal und Organisation
	1	3	3	Investition und Finanzierung
	1	3	3	Externe Rechnungslegung der Unternehmung
	1	3	3	Kostenrechnung und Controlling
1	3	3	Internationales Management	
Statistik	3	14	14	Statistik

¹ Die Maluspunkteschranke beträgt 24 Maluspunkte.

² Seminarleistung gemäß § 42a FPO.

³ Keine zweite Wiederholungsmöglichkeit.

Legende: PD = Prüfungsdauer in Stunden (1 Stunde = 60 Minuten); K = Kreditpunkte; M = Maluspkte.

ANHANG 2: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomprüfung (zu § 47 Abs. 2 bis 5)

Sockelfächer

Prüfungsfach ³	Teilprüfung(en)			Teilgebiet(e) der Teilprüfung(en)
	PD	K	M ²	
(1) Wirtschaftspädagogik	4	12	12	Schriftliche Teilprüfung(en)
	SL ⁴	8	- ¹	Projektseminar
	1/3	8	- ¹	Mündliche Teilprüfung(en)
(2) Allgemeine Wirtschaftsinformatik	1,5	4	4	Modellierung betrieblicher Informationssysteme
	1,5	4	4	Informationsmanagement
	1,5	4	4	N.N. (ersatzweise Electronic Business Networking)
(3) Allgemeine Informatik	1,5	4	4	Datenkommunikation
	1,5	4	4	Nichtprozedurale Programmierung

(3) Wahlpflichtfächer der Fächergruppe I⁴

Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen (im Aufbau)	1,5	4	4	Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen
	1,5	4	4	I
	1,5	4	4	Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen
	1/3	8	- ¹	II Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen III Mündliche Teilprüfung
Industrielle Anwendungssysteme	1,5	4	4	Wirtschaftsinformatik der Industriebetriebe I
	1,5	4	4	Wirtschaftsinformatik der Industriebetriebe II
	1,5	4	4	Wirtschaftsinformatik der Industriebetriebe III
	1/3	8	- ¹	Mündliche Teilprüfung
Systementwicklung und Datenbank-anwendung	1,5	4	4	Entwicklung betrieblicher Informationssysteme I
	1,5	4	4	Entwicklung betrieblicher Informationssysteme II
	1,5	4	4	Entwicklung betrieblicher Informationssysteme
	1/3	8	- ¹	III Mündliche Teilprüfung

(4) Wahlpflichtfächer der Fächergruppe II ^{4,5}

Fachbezeichnungen siehe Anhang 3	4 1/3	12 8	12 - ¹	Mündliche Teilprüfung
----------------------------------	----------	---------	----------------------	-----------------------

(5) Wahlpflichtfächer der Fächergruppe III ⁴

Fachbezeichnungen siehe Anhang 3	4 1/3	12 8	12 - ¹	Mündliche Teilprüfung
----------------------------------	----------	---------	----------------------	-----------------------

(6) Diplomarbeit

		40	- ¹	
--	--	----	----------------	--

¹ Keine zweite Wiederholungsmöglichkeit.

² Die Maluspunkteschranke beträgt 24 Maluspunkte.

³ Vorläufige Zulassung in den Prüfungsfächern (1) bis (5) (§ 47 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis e): mindestens 48 Kreditpunkte und maximal 8 Maluspunkte in der Diplomvorprüfung sowie Voraussetzungen gemäß § 46.

⁴ Gemäß § 42a bis zur Hälfte aller Kreditpunkte eines Prüfungsfaches als Seminarleistungen.

⁵ Bei der Wahl des Wahlpflichtfaches „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ erstreckt sich die Diplomprüfung auf vier der acht Teilgebiete.

Legende:

PD= Prüfungsdauer in Stunden (1 Stunde = 60 Minuten)

K = Kreditpunkte

M = Maluspunkte

ANHANG 3: Wahlpflichtfächer der Diplomprüfung und Fächerkatalog für Diplomarbeitsthemen (zu §§ 47 und 49)

Fächergruppe I (für das erste Wahlpflichtfach)

1. Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen (im Aufbau)
2. Industrielle Anwendungssysteme
3. Systementwicklung und Datenbankanwendung

Fächergruppe II (für das zweite Wahlpflichtfach)

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
2. Medieninformatik-1
3. Automobilwirtschaft
4. Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
5. Finanzwirtschaft
6. Internationales Management
7. Logistik und logistische Informatik
8. Marketing
9. Personalwirtschaft und Organisation
10. Unternehmensführung und Controlling
11. Grundlagen der Informatik
12. Praktische Informatik
13. Kulturinformatik
14. Medieninformatik (im Aufbau)
15. Kommunikationssysteme und Rechnernetze
16. Kognitive Systeme

sowie alle Fächer der Fächergruppe I

Fächergruppe III (für das dritte Wahlpflichtfach)

Medieninformatik-2

sowie alle Fächer der Fächergruppe II

Auf Antrag kann vom Prüfungsausschuss auch ein anderes, gegebenenfalls auch fakultätsfremdes Fach mit Zustimmung des dortigen Fachvertreters als Wahlpflichtfach zugelassen werden.

Fächergruppe IV: Fächerkatalog für Diplomarbeitsthemen

1. Wirtschaftspädagogik
2. Allgemeine Wirtschaftsinformatik
3. Industrielle Anwendungssysteme
4. Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen (im Aufbau)
5. Logistik und logistische Informatik
6. Systementwicklung und Datenbankanwendung
7. Grundlagen der Informatik
8. Praktische Informatik
9. Kulturinformatik
10. Medieninformatik-1
11. Medieninformatik-2
12. Kommunikationssysteme und Rechnernetze
13. Kognitive Systeme

sowie weitere Fächer nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.